

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVII. Band

12. Stück

TEIL I

30. Dezember 1972

	Seite
Inhalt: Nr. 131 Einberufung zur 2. Tagung der 40. Synode	203
Nr. 132 Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1972	203
Nr. 133 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1973 ...	203
Nr. 134 Gesetz betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle	209
Nr. 135 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Steuerjahr 1973 ...	209
Nr. 136 Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	209
Nr. 137 Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1973	210
Nr. 138 Bekanntmachung betreffend kirchliche Amtshandlungen	211
Nr. 139 Bekanntmachung betreffend Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates	211
Nr. 140 Bekanntmachung betreffend Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes	211
— Nachrichten	212
— Berichtigung	212

Nr. 131

Einberufung zur 2. Tagung der 40. Synode

Die 40. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Montag, 13. November 1972

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Gottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 18.00 Uhr in der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück stattfindet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen am Dienstag, 14. November 1972, um 9.15 Uhr, im Gemeindehaus der Johannes-Kirche in Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich am Donnerstag, 16. November 1972, abends, beendet sein.

Am Sonntag, 12. November 1972, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbitend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben an die Synode sind spätestens bis zum 25. Oktober 1972 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 25. Oktober 1972 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 9. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 132

Gesetz betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1972

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1972 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

53 656 000,— DM

(i. W. Dreiundfünfzigmillionensechshundertsechsfünfundzigtausend Deutsche Mark)

festgesetzt.

Oldenburg, den 16. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 133

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1973

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Die Haushaltsführung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1973 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

52 575 400,— DM

(i. W. Zweiundfünfzigmillionenfünfhundertfünfundsiebzigtausendvierhundert Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 16. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen 1973	Ausgaben 1973	Mithin	
				Zuschuß DM	Überschuß DM
0	Leitung der Kirche und allgem. Verwaltung	110 050	2 640 100	2 530 050	—
1	Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	—	184 600	184 600	—
2	Besoldung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten	1 778 000	15 318 900	13 540 900	—
3	Förderung der kirchlichen Arbeit	10 450	1 648 200	1 637 750	—
4	Kirchliche Werke und Einrichtungen	41 000	1 977 200	1 936 200	—
5	Diakonie, Mission, Ökumene	—	2 397 800	2 397 800	—
6	Gesamtkirchliche Aufgaben	—	1 862 400	1 862 400	—
7	Frei	—	—	—	—
8	Vermögensverwaltung	110 500	400 000	289 500	—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	50 525 400	26 146 200	—	24 379 200
		<u>52 575 400</u>	<u>52 575 400</u>	<u>24 379 200</u>	<u>24 379 200</u>

Kap. Tit.	Unter- titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973	Kap. Tit.	Unter- titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973
		Einnahmen				Einzelplan 3	
		Einzelplan 0				Förderung der kirchlichen Arbeit	
		Leitung der Kirche und allgemeine Verwaltung		35—380—00		Erstattung von Personalkosten	10 450
01		Synode	—			Summe EP 3	<u>10 450</u>
02		Oberkirchenrat					
02—115—00		Friedhofsberatungsstelle	18 000				
02—310—00		Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000			Einzelplan 4	
02—380—00		Erstattung von Personalkosten	87 000			Kirchliche Werke und Einrichtungen	
02—399—00		Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	2 050	40—380—00		Erstattung von Personalkosten	41 000
		Summe EP 0	<u>110 050</u>			Summe EP 4	<u>41 000</u>
		Einzelplan 1				Einzelplan 5	
		Ausbildung und Fortbildung für den kirchlichen Dienst	—			Diakonie, Mission, Ökumene	—
		Einzelplan 2				Einzelplan 6	
		Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Vikare usw. einschl. Pfarrdiakone und Katecheten				Gesamtkirchliche Aufgaben	—
20—210—00		Zuschüsse des Bundes zur Ostpfarrerversorgung	299 000			Einzelplan 7	
20—212—00		Zuschüsse aus dem Ostpfarrerfinanzausgleich	189 000			Frei	
20—230—00		Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	490 000			Einzelplan 8	
20—380—00		Erstattung von Personalkosten (Unterrichtsgelder)	800 000	80—320—00		Vermögensverwaltung	
		Summe EP 2	<u>1 778 000</u>			Einnahmen aus Mieten und Pachten	110 500
						Summe EP 8	<u>110 500</u>

Kap. Tit.	Unter-titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973	Kap. Tit.	Unter-titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973
Einzelplan 9				02—526			
Allgemeine Finanzwirtschaft				Kosten für Gutachten			
90—101—00		Landeskirchensteuer (Finanzämter)	38 250 000	01		Bauaufsicht	500
90—102—00		Steuerausgleich mit anderen		02		Landaufsicht	500
		Landeskirchen	7 200 000	02—527—00		Reisekosten	45 000
90—210—00		Vertragsmäßige Leistung		02—529		Verfüungsmittel	
		aus der Staatskasse	2 150 000	01		Verfüungsfonds des Bischofs	5 000
90—300—00		Ausgleichszahlung von der EKD	2 210 400	02		Verfüungsfonds des	
90—340		Zinseinnahmen				Oberkirchenrats	5 000
	01	Zinsertrag aus dem		03		Verfüungsfonds für Jubiläen	10 000
		Landeskirchenfonds	215 000	02—631		Sächliche Kosten der Aufsicht	
	02	Zinsen von vorübergehend				und der Kammern	
		belegten Kassenbeständen	500 000	01		Bauaufsicht	2 000
90—485—00		Bereinigung der Vorjahre	—	02		Orgel- und Glockenaufsicht	2 000
		Summe EP 9	<u>50 525 400</u>	03		Landaufsicht	500
				04		Kammern und Arbeitskreise	4 500
				05		Friedhofsberatungsstelle	6 000
Ausgaben				Einzelplan 1			
Einzelplan 0				Ausbildung und Fortbildung			
Leitung der Kirche und				für den kirchlichen Dienst			
allgemeine Verwaltung				10—444			
01		Synode				Studien- und Ausbildungsbeihilfen	
01—511—00		Geschäftskosten	15 000	01		Theol. Nachwuchs	20 000
01—526—00		Kosten der Rechnungsprüfung	7 000	02		Ev. Nachwuchs	20 000
01—527—00		Reisekosten und Tagegelder	45 000	03		Mitarbeiternachwuchs	6 000
02		Oberkirchenrat		10—525		Ausbildung und Fortbildung	
02—422—00		Besoldung der Mitglieder		01		Fortbildung der Pfarrer	25 000
		und Beamten	651 500	02		Theol. Nachwuchs	25 000
02—425		Vergütungen		03		Kirchliche Mitarbeiter	20 000
	01	Angestellte	975 000	10—525—04		Ehrenamtliche Mitarbeiter	25 000
	02	Hausmeister	32 300	05		Religionspäd. Tagungen, Rüstzeiten	
	03	Bauaufsicht	12 100			und Materialhilfen	25 000
	04	Orgel- und Glockenaufsicht	3 000	06		Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit	15 000
	05	Landaufsicht	1 500	10—526—00		Theol. Prüfungskommission	3 600
	06	Friedhofsberatungsstelle	12 200			Summe EP 1	<u>184 600</u>
02—426—00		Raumpflegerinnen	69 000	Einzelplan 2			
02—431		Versorgungsbezüge und		Besoldung und Versorgung der			
		Hinterbliebenenversorgung		Pfarrer, Vikare usw. einschl.			
	01	Mitglieder und Beamte	161 000	Pfarrdiakone und Katecheten			
02—431—02		Witwen- und Waisengelder	67 500	20—421		Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare	
02—434—00		Beiträge zur Versorgungskasse	165 000	01		Pfarrer	8 100 000
02—435—00		Zusätzliche Altersversorgung				Hilfsprediger	244 500
		für Angestellte	37 500	03		Pfarr- und Lehrvikare	205 000
02—441		Beihilfen		01		Pfarrdiakone und Katecheten	
	01	Beamte und Angestellte	31 500	02		Pfarrdiakone	648 000
	02	Versorgungsempfänger	21 000			Katecheten	463 000
02—442—00		Unterstützungen	4 000			Allgemeine Versorgungsbezüge	
02—451—00		Essenzuschüsse	3 000	01		Ruhegehälter	1 260 000
02—459—00		Mietzuschüsse für Dienstwohnungen	1 300	02		Witwen- und Waisengelder	1 055 500
02—511		Geschäftsbedürfnisse		20—432		Sonstige Versorgungsbezüge	
	01	Bürobedarf	31 500	01		Aktive Ostpfarrer mit	
	02	Wartung der Büromaschinen	4 500			Beschäftigungsauftrag	
	03	Elektr. Datenverarbeitung	31 500	02		Ostpfarer und Kirchenbeamte i. R.	95 700
02—511—04		Sonstiger Geschäftsbedarf	15 700			Hinterbliebene von Ostpfarrern	
02—512						und Kirchenbeamten	294 000
	01	Zeitungen und Gesetzblätter	2 000	04		Exilpfarrerausgleich	13 700
	02	Arbeitshilfen für die Verwaltung	3 500	20—434—00		Beitrag zur Versorgungskasse	2 228 000
02—513				20—435—00		Zusätzliche Altersversorgung für	
	01	Porto	27 500			Angestellte	38 500
	03	Fernsprechgebühren	40 000	20—441		Beihilfen	
02—514—00		Haltung von Dienstfahrzeugen	15 000	01		Pfarrer, Vikare usw.	420 000
02—515				02		Versorgungsempfänger	95 000
	01	Büromaschinen	13 500			Unterstützungen	10 000
	02	Büroeinrichtung	6 000			Trennungsgeld, Umzugskosten,	
02—517		Bewirtschaftung der Diensträume				Vertretungskosten	
	01	Licht und Wasser	9 000	01		Trennungsgeld einschl. Fahrtkosten	3 000
02—517—02		Heizungskosten	10 000	02		Umzugskosten	100 000
	03	Reinigungsgeräte und -mittel	3 500	03		Vertretungskosten	15 000
	05	Wartung der Aufzüge	2 500	20—453—04		Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen	12 000
	06	Sonstiger Aufwand	3 500	20—459		Sonstige personalbezogene	
02—523		Bücherei				Ausgaben	
	01	Bücher und Schriftenreihen	20 000	01		Mietzuschüsse für Dienstwohnungen	15 000
	02	Zeitschriften und Zeitungen	4 500	02		Beihilfen zur Talarbeschaffung	3 000
						Summe EP 2	<u>15 318 900</u>

Kap. Tit.	Unter- titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973	Kap. Tit.	Unter- titel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973
Einzelplan 3 Förderung der kirchlichen Arbeit Zentrale für Ev. Jugendarbeit				39—614—00		Polizeiseelsorge	1 500
30				39—631		Sächliche Kosten	
30—425		Vergütungen		01		Ehe- und Jugendberatung	20 000
	01	Zentrale	139 800	39—631—02		Krankenhausseelsorge	13 500
	02	Soesteheim	49 500	03		(Verteilschriften)	6 500
30—426—00		Löhne	5 900	04		Ev. Studentengemeinden	10 000
30—511—00		Bürobedarf und sonstiger		05		Ev. Akademie	7 000
		Büroaufwand	5 500	06		Kirchengeschichte und Archivpflege	11 500
30—513		Post- und Fernmeldegebühren		07		Theol. Arbeit	3 500
	01	Porto	4 000	08		Religionspäd. Arbeit	30 000
	02	Fernsprechgebühren	8 500	09		Schulpfarrstellen	30 000
30—514—00		Haltung des Dienstwagens	10 000	10		Sonst. landeskirchliche Pfarrstellen .	3 000
30—517—00		Reinigung, Strom usw.	13 500	11		Versorgung der Gehörlosen	6 000
30—527—00		Reisekosten	9 000	12		Freizeitseelsorge	10 000
30—631		Sächliche Kosten		13		Kindergottesdienst	6 000
	01	Zentrale	90 000	14		Seelsorge in Strafvollzugsanstalten .	5 000
	02	Soesteheim	35 000			Summe EP 3	<u>1 648 200</u>
31		Sozial- und Öffentlichkeitsarbeit		Einzelplan 4 Kirchliche Werke und Einrichtungen			
31—425—00		Vergütungen	82 100	40—422—00		Ev. Heimvolkshochschule	41 000
31—426—00		Löhne	5 200	40—434—00		Beitrag zur Versorgungskasse	11 000
31—511—00		Bürobedarf und sonst. Büroaufwand	6 500	40—612		Zuschüsse	
31—512—00		Bücher, Zeitschriften		01		Jugendheim Blockhaus Ahlhorn ...	269 000
		und Materialhilfen	6 500	02		Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	
31—513		Post- und Fernsprechgebühren				Ahlhorn	445 000
	01	Porto	1 500	03		Oldenburger Sonntagsblatt	136 700
	02	Fernsprechgebühren	4 000	04		Zuschüsse an Krankenhäuser,	
31—527—00		Reisekosten	7 000			Altersheime usw.	1 070 000
32		Männerarbeit		40—631—00		Oldenburger Sonntagsblatt	4 500
32—425—00		Vergütung	36 000			Summe EP 4	<u>1 977 200</u>
32—631—00		Sächl. Kosten	10 000	Einzelplan 5 Diakonie, Mission, Ökumene Diakonisches Werk (Zentrale)			
33		Frauenarbeit und Mütterschularbeit		50			
33—425		Vergütungen		50—425—00		Vergütungen	145 700
	01	Frauenarbeit	30 000	50—435—00		Zusätzl. Altersversorgung	6 000
	03	Frauenhilfe	70 500	50—612—00		Zuschuß zur laufenden Arbeit	54 000
33—631		Sächliche Kosten		50—631—00		Sächliche Kosten	50 000
	01	Frauenarbeit	7 000	52		Diakonische Arbeit	
	02	Mütterschulen (Seminare)	5 000	52—425		Vergütungen	
35		Kirchenmusik		01		Zentrale	268 600
35—425		Vergütungen		52—425—02		Kreisdiakonische Arbeit	177 000
	01	Posaunenarbeit	41 000	52—435—00		Zusätzl. Altersversorgung	20 000
	02	Singearbeit	38 400	52—612		Zuschüsse	
	03	Kirchenmusik	21 900	01		Ev. Jugendfürsorge in Süldoldenburg	31 000
35—514—00		Haltung von Dienstfahrzeugen	10 000	02		Ev. Schülerheim	55 000
35—612		Zuschüsse		03		Ausländerbetreuung (bisher	
	01	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	20 000			53—425—00 und 53—631—01)	30 000
	02	Ev. Kirchengesangbuch	8 000	04		Diakonisches Werk (Offene Arbeit)	60 000
35—631		Sächliche Kosten				Sächliche Kosten	120 000
	01	Posaunenarbeit	4 000	53		Missionarische Arbeit	
	02	Singearbeit	5 500	53—425—00		Vergütungen	65 500
	03	Kirchenmusik	3 000	53—435—00		Zusätzliche Altersversorgung	3 000
39		Sonstige kirchliche Einrichtungen		53—612—00		Zuschüsse an Missionsgesellschaften	370 000
39—422—00		Religionspäd. Arbeit	114 500	53—631		Sächliche Kosten	
39—425		Vergütungen		01		Missionarische Arbeit	14 000
	01	Ehe- und Jugendberatung	84 000	02		Missionskammer	4 000
	02	Krankenhausseelsorge	43 200	03		Volksmissionarische Arbeit	20 000
	03	Ev. Studentengemeinde Oldenburg .	3 300	54		Ökumene	
	04	Ev. Akademie	92 400	54—612		Zuschüsse	
	05	Kirchengeschichte und Archivpflege	47 700	01		Kirchlicher Entwicklungsdienst	850 000
	06	Theol. Arbeit	20 000	02		Lutherischer Weltdienst	54 000
	07	Religionspäd. Arbeit	29 000			Summe EP 5	<u>2 397 800</u>
	08	Versorgung der Gehörlosen	9 600				
39—434—00		Beitrag zur Versorgungskasse	36 000				
39—435—00		Zusätzliche Altersversorgung					
		für EP 3	21 000				
39—459—00		Mietzuschüsse für Dienstwohnungen	2 900				
39—612		Zuschüsse					
	01	Studentengemeinden	15 000				
	02	Ev. Akademie	35 000				
	03	Ev. Erwachsenenbildung	32 300				
	04	Erziehungsberatungsstelle	105 000				

Kap. Tit.	Untertitel	Bezeichnung der Haushaltsstellen	Ansätze für 1973
Einzelplan 6			
Gesamtkirchliche Aufgaben			
60—613		Beiträge und Umlagen	
60—613—01	01	Evangelische Kirche in Deutschland	610 300
	02	Lutherischer Weltbund	71 700
	03	Verschiedene kirchliche und sonstige Einrichtungen	680 400
60—614—00		Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	500 000
60—614—00		Summe EP 6	<u>1 862 400</u>
Einzelplan 7			
Frei			
Einzelplan 8			
Vermögensverwaltung			
80—519—00		Unterhaltung des landeskirchlichen Haus- und Grundbesitzes	400 000
		Summe EP 8	<u>400 000</u>
Einzelplan 9			
Allgemeine Finanzwirtschaft			
90—432—00		Versorgung für Hinterbliebene von Beamten in Kirchengemeinden	17 100
90—441—00		Beihilfen	1 500
90—520		Landeskirchliche Versicherungen	
	01	Haftpflicht- und Unfallversicherung	11 000
	02	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) — OKR und Werke —	13 000
	03	Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) — Kirchengemeinden —	16 500
	04	Vertrauensschadenversicherung	2 400
	06	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	4 500
90—557—00		Sonstige Ausgaben u. zur Abrundung	24 700
90—560		Zinsleistungen	
	01	Zinsen für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen	31 500
	02	Zinsen für Kassenkredite	1 000
90—580—00		Tilgungsleistungen für gesamtkirchl. Schuldverpflichtungen	75 000
90—611		Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden	
	01	Zuweisung zur Bestreitung laufender Ausgaben	15 600 000
	02	Sonstige kleinere Zuweisungen	100 000
	03	Kosten der Datenverarbeitung	140 000
90—611—04		Zuschüsse für Kindergärten	2 800 000
	05	Bauzuschüsse	4 420 000
	06	Zusätzliche Altersversorgung	470 000
90—621—00		Zinszuschüsse	400 000
90—642		Erstattung von Steuern	
	01	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	1 750 000
	02	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	40 000
	03	Erstattung überzahlter Kirchensteuern	25 000
90—830—00		Prämie für Bausparvertrag	48 000
90—850—00		Wohnungsfürsorgemittel	60 000
90—911		Zuführung an Rücklagen	
	01	Betriebsmittelrücklage	—
	02	Allgemeine Ausgleichsrücklage	—
90—911—04		Bürgschaftssicherungsrücklage	—
	05	Freie Rücklage	—
90—980—00		Verstärkungsmittel	95 000
		Summe EP 9	<u>26 146 200</u>

Haushaltsstelle	Vermerk
02—431—01 und 02—431—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
02—441—01 und 02—441—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
02—514—00	Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind einer Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
02—523—01 und 02—523—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—444—01 bis 10—444—03	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—525—01 bis 10—525—04	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
10—525—05	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
39—631—08 und 39—631—09	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—421—01 und 20—421—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—431—01 und 20—431—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—432—02 und 20—432—03	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
20—441—01 und 20—441—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
30—514—00	Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind einer Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
35—514—00	Nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind einer Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
39—612—04	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
40—612—04	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
54—612—01	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
60—613—03	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
60—614—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
80—519—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.
90—611—01 bis 90—611—04	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
90—611—05 und 90—621—00	Die Ansätze werden für übertragbar erklärt.

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1973

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1973

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergüt. 1973
a) Mitglieder u. Beamte des Oberkirchenrats		
1	Bischof	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	A 16
1	jur. Oberkirchenrat	A 16
2	nebenamtl. Mitglieder (theol.)	mtl. Betrag = 408 DM
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 13/14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13
2	Kirchenamtsräte	A 12
1	Kirchenamtmann	A 11
1	Kirchenbauamtmann	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10
1	Kirchenhauptsekretär	A 8

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergüt. 1973	Stellen- bezeichnung	Anzahl der Stellen	1973	Bemer- kungen
b) Angestellte des Oberkirchenrats			Zentrale für ev. Jugendarbeit	1 Angestellter 1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte 3 Angestellte 2 Angestellte	IV a IV b V b V b VI b VII	(1 Stelle 25/42) (20/42)
2	Angestellte	IV a ¹	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellte	IX a	
1	Angestellte	IV b		1 Angestellter	IV a	
4	Angestellte	V b		1 Angestellte	IV b	
5	Angestellte	V c		2 Angestellte	V b	
12	Angestellte	VI b		1 Bürokräft	VII/VI b	(2 Kräfte zu 21/42)
11	Angestellte	VII ^{2, 3, 4}	2 Hausmeister	VIII/VII		
1	Kraftfahrer	VII	12 Haus- und Wirtschafts- kräfte, davon 5 Praktikantinnen	BMT-G II		
Bemerkungen:			Ev. Akademie	1 Angestellter 1 Angestellter	II a IV b	Die Besetzung der Stelle ist vorläufig gesperrt
Bei den persönlichen Zulagen nach den Ziffern 2 bis 4 finden die Anrechnungsbestimmungen des Runderlasses des niedersächsischen Finanzministers vom 22. 3. 1971 keine Anwendung.						

- ¹ 1 Stelle IV a k. w.; nach Ausscheiden des Stelleninhabers V b/IV b.
² 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 80 DM.
³ 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von monatlich 60 DM.
⁴ 3 Angestellte erhalten eine Leistungszulage von monatlich 48 DM.

Anlage 2
zum Haushaltsplan 1973

Stellenplan

zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1973 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen sowie für die Lehrer am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Zahl	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergüt. 1973	Kirchengeschichte und Archivpflege Posaunenarbeit Singearbeit Kirchenmusik Sozial- und Öffentlichkeitsdienst Oldenburger Sonntagsblatt Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellter 1 Angestellte 1 Angestellter 1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte 1 Angestellte 1 Verwalter 1 Küchenleiterin 1 Verw.-Ang. 1 Schullassistent 1 Hausmeister 1 stellvertr. Küchenleiterin	V b/IV b VI b III VI b IV a IV a V b IV b/IV a V c/V b VII ¹ V c VII V b VI b VI b VIII/VII VII VII	k. w.
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13 a/A 14 a		15 Haus- und Küchenpersonal	BMT-G II	
1	Dozent am Religionspädagog. Institut in Loccum	A 13/14 a				
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13 a				
1	Religionspädagoge	A 13/14				
1	Verwaltungsleiter am Ev. Krankenhaus	A 12				

Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

1	Oberstudiendirektor	A 16
1	Studiendirektor	A 15
14	Studienräte / -oberräte	A 13/14 ¹
2	Gymnasialoberlehrer	A 13
3	Lehrkräfte	II a BAT
1	Lehrkraft	IV a BAT

¹ 2 Lehrkräfte erhalten als Fachgruppenleiter nach Maßgabe des niedersächsischen Besoldungsrechts eine Zulage von monatlich 168,50 DM.

Anlage 3
zum Haushaltsplan 1973

Stellenplan

der Werke und Einrichtungen für 1973

— Vergütung erfolgt aus der Landeskirchenkasse —

Stellen- bezeichnung	Anzahl der Stellen	1973	Bemer- kungen
Männerarbeit	1 Angestellter	IV a	
Frauenarbeit	1 Angestellte	IV a	k. w.
	1 Angestellte	VII	(25/42 Besch.)
Frauenhilfe	1 Angestellte	V c	
	2 Angestellte	VII/VI b	(21/42 25/42)

Anlage 4
zum Haushaltsplan 1973

Stellenplan

des Diakonischen Werkes (Innere Mission und Hilfswerk) für 1973

Bezeichnung der Stelle	Vergütung B A T 1973
------------------------	----------------------------

A. Hilfswerk und angeschlossene Heime

1. Verwaltung

1 Angestellter	III
1 Angestellte	V c
1 Angestellte	VI b

2. Diakonische Arbeit

1 Jugendsozialarbeiterin	IV b
1 Sozialarbeiterin	IV b
2 Angestellte	V b
1 Angestellte	VI b
1 Verwalter	VI b
3 Angestellte	VII
1 Hausmeister	BMT-G II
2 Arbeiterinnen	Lohngruppe I b

Bezeichnung der Stelle	Vergütung B A T 1973
3. Kreisdiakonische Arbeit	
1 Kreisdiakon in Vechta/Cloppenburg	IV b
1 Kreisdiakon in Wildeshausen	IV b
1 Kreisdiakon in Wilhelmshaven	IV b
1 Kreisdiakon in der Wesermarsch	IV b
1 Kreisdiakon im Ammerland	IV b
1 Kreisdiakon für Oldenburg I u. II	IV b
a) Tagesstätte für das geistig behinderte Kind, Oldenburg, Philosophenweg 23	
1 Leiterin	IV a/III
1 Erzieherin/Kindergärtnerin als ständige Vertreterin der Leiterin	V b/IV b
3 Kindergärtnerinnen/Erzieherinnen	VI b
3 Kindergärtnerinnen/Erzieherinnen	VII/VI b
4 Angestellte	BMT-G II
	I b
1 Arzt	Pauschale
1 Hausmeister	BMT-G II
	III
b) Ev. Schülerheim, Oldenburg, Ofener Str. 20	
1 Angestellter	IV a
1 Angestellte	VI b
3 Angestellte	VII/VI b
1 Angestellter	VIII
1 Küchenkraft	BMT-G II
	I a
3 Arbeiter	BMT-G II
	I b
c) Ev. Kinderhaus Collstede	
1 Angestellter	IV b
1 Angestellte	VII
1 Kindergärtnerin	VI b + Zulage
2 Kinderpflegerinnen	VII + Zulage
3 Hausgehilfinnen	BMT-G II
	I b
d) „Selbsthilfe“ Gemeinnützige Werkstätten Ohmstede	
1 Angestellter	IV b/IV a
e) Kinderkurheim Lindenhof, Hude	
1 Angestellte	V b/IV b
B. Oldenburgischer Landesverein für Innere Mission	
1. Verwaltung	
1 Angestellte	VI b
2 Angestellte	VII
2. Diakonische Arbeit	
1 Angestellter	IV a
1 Angestellter	V b
3 Angestellte	V c
3. Missionarische Arbeit	
2 Angestellte	IV b
1 Angestellter	V c

Nr. 134

Gesetz betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Westerstede wird eine 5. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 16. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Steuerjahr 1973

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 — GVBl vom 30. September 1972, XVII. Bd. S. 192 ff — hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 14. 11. 1972 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1973 eine Landeskirchensteuer. Sie beträgt 9% der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommensbetrages. Als Mindestbetrag sind 3,— DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich und 0,01 DM täglich zu zahlen.
2. Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Dagegen sind Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben werden, bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen sowie beim Jahresausgleich jeweils auf einen Pfennig abzurunden. Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlungen bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) ohne besondere Aufforderung Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer zu dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte (§ 43 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung) vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber einbehalten. Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 16. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 136

Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- (1) Zum nebenberuflichen Kirchenmusikeramt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird nur zugelassen, wer die dafür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und im Besitz der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit ist. Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor berufen. Ihr sollen der Landeskirchenmusikdirektor, die Lehrkräfte des C-Kursus und Theologen angehören.
- (3) An jeder Prüfung müssen mindestens vier Mitglieder, darunter ein Theologe, teilnehmen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Oberkirchenrats.

§ 2

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die eine entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen können. Zum Nachweis der fachlichen Vorbildung zählen:

1. die Ausbildung im Fach Orgelspiel bei einem Kirchenmusiker mit A- oder B-Examen und
2. a) die Teilnahme an einem von der Landeskirche eingerichteten oder anerkannten Kursus für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Kursus) oder
b) die Ausbildung an einer Kirchenmusikschule.

Andere Bewerber können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Alle Bewerber müssen eine längere Zeit in einem Kirchen- oder Posaunenchor mitgewirkt haben.

§ 3

Prüfungen finden nach Bedarf im April oder Oktober eines jeden Jahres statt. Anmeldungen sind bis zum 1. März bzw. 1. September beim Oberkirchenrat einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) Nachweis über die in § 2 bezeichnete musikalische Vorbildung,
- c) Taufschein,
- d) Konfirmationsschein,
- e) pfarramtliches Zeugnis,
- f) Liste mit der Angabe von zehn studierten Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen.

§ 4

Der Oberkirchenrat entscheidet auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors über die Zulassung der Bewerber zur Prüfung.

§ 5

- (1) Für die Prüfung gelten die unter Teil B dieser Ordnung aufgeführten Prüfungsbedingungen.
- (2) An der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Bewerber beteiligt sein.

§ 6

- (1) Die Prüfungsnoten lauten:
1 = sehr gut
1—2 = recht gut
2 = gut
2—3 = im ganzen gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend
- (2) Wird ein Einzelfach mit „mangelhaft“ (5) beurteilt, so kann eine Nachprüfung erfolgen; bei der Beurteilung „ungenügend“ (6) ist eine Nachprüfung abzulegen. Wird eine Nachprüfung nicht bestanden, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Bei der Beurteilung „mangelhaft“ (5) oder „ungenügend“ (6) in der Gesamtwertung oder in den Hauptfächern Chorleitung oder Orgelspiel gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Bei erneuter Zulassung kann die Prüfungskommission auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen der Bewerber mindestens mit „befriedigend“ (3) bei der ersten Prüfung bestanden hat.

§ 8

Über das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtbewertung sowie alle einzelnen Beurteilungen enthält und durch die Unterschriften der Mitglieder der Kommission bestätigt ist.

§ 9

Für die Übernahme eines Amtes als nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bedarf es neben dem Prüfungszeugnis eines Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit. Dieses wird vom Oberkirchenrat ausgehändigt.

§ 10

Der Bewerber hat vor der Prüfung eine vom Oberkirchenrat festzusetzende Prüfungsgebühr zu entrichten. In besonders begründeten Fällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 11

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem 1. November 1972 in Kraft.

Die Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 10. Dezember 1968 (GVBl. Bd. XVI, S. 215) tritt am gleichen Tag außer Kraft.

B. Prüfungsbedingungen:

I. Chorleitung

1. Absingen einer einfachen Chorstimme
2. Kenntnis der Grundbegriffe von Atemtechnik und Tonbildung.
3. Erarbeiten eines vorbereiteten leichten drei- bzw. vierstimmigen Chorsatzes oder eines polyphonen zweistimmigen Satzes. Das einzuübende Stück wird dem Prüfling frühestens 6 und spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben.

II. Orgelspiel

1. Vomblattspiel von Chorälen aus einem für die Kirche gültigen Choralbuch, auch triomäßig.
2. Vortrag eines einstudierten Orgelstückes im Schwierigkeitsgrad der leichteren Vorspiele in Bachs „Orgelbüchlein“.
3. Improvisieren einer leichten Choralintonation.
4. Vomblattspiel eines leichten Orgelstückes.

III. Klavierspiel

Vortrag eines Klavierstückes im Schwierigkeitsgrad der „zweistimmigen Invention“ von Bach oder eines mittleren Sonatensatzes.

IV. Theoretische Fächer

1. Harmonielehre
 - a) Kenntnis der elementaren Musiktheorie
 - b) Spielen von Kadenzen
 - c) Aussetzen oder Spielen eines einfachen Generalbasses
2. Gehörbildung
 - a) Bestimmen von Intervallen (mündlich)
 - b) leichtes ein- und zweistimmiges Musikdiktat (schriftlich)
3. Orgelbaukunde
 - a) Kenntnisse über die einzelnen Teile der Orgel, über Bau und Klangfarbe der Pfeifen
 - b) Stimmen der Rohrwerke, Beseitigen kleiner Störungen
4. Liturgik
Vertrautheit mit den gottesdienstlichen Ordnungen und dem Aufbau des Kirchenjahres.
5. Hymnologie
 - a) Überblick über die Gliederung des Gesangbuches, seiner wichtigsten Lieder und ihrer liturgischen Verwendbarkeit
 - b) Überblick über die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

Oldenburg, den 20. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Nr. 137

Anordnung betreffend Kirchenkollekten im Jahre 1973

Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1946 betr. Regelung des Kollektenrechts, ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende landeskirchlichen Kollekten für das Jahr 1973 an:

A.

Neujahr	1. Januar	Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKD
Epiphania oder 1. Sonntag n. Eph.	6. Januar	siehe B (1)
3. Sonntag nach Epiphania	21. Januar	Geistig und körperlich behinderte Kinder
4. Sonntag nach Epiphania	28. Januar	Diak. Werk: Kinderpflegenest Collstede

Letzter Sonntag nach Epiphania Septuagesimä	11. Februar	Stadt des kirchlichen Wiederaufbaues
	18. Februar	Vorbehalten für dringende Notstände (innerhalb unserer Landeskirche)
Estomihi	4. März	Pflegevorschule des Elisabethstiftes in Oldenburg
Reminiszere	18. März	Förderung des Nachwuchses im kirchlichen Dienst
Lätare	1. April	Verband der Deutschen Bibelgesellschaften
Karfreitag Ostern	20. April	Diak. Werk: Patenschaft
	23. April	Oldenburger Diakonissenhaus Elisabethstift
Quasimodogeniti	29. April	Diak. Werk: Kinderbetreuung
Jubiläe oder einem anderen Konfirmationssonntag	13. Mai	Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Kantate	20. Mai	Förderung der Kirchenmusik
Pfingsten	10. Juni	Weltmission
Pfingstmontag	11. Juni	Norddeutsche Mission
1. Sonntag nach Trinitatis Johannis	24. Juni	Ökumene, Auslandsarbeit
2. Sonntag nach Trinitatis	1. Juli	Innere Mission: Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission
3. Sonntag nach Trinitatis	8. Juli	Männerarbeit
10. Sonntag nach Trinitatis	26. August	Missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land
11. Sonntag nach Trinitatis	2. September	Innere Mission: Straffälligen-, Straftlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten
13. Sonntag nach Trinitatis	16. September	Heimvolkshochschule Rastede
15. Sonntag nach Trinitatis	30. September	Diak. Werk: Erntedank
17. Sonntag nach Trinitatis	14. Oktober	Frauenarbeit: Müttergenesung, Mütterschule, Ev. Frauenbund
19. Sonntag nach Trinitatis	28. Oktober	Ökumenisches Hilfsprogramm des Luth. Weltdienstes und Martin-Luther-Bund
Reformationsfest oder am folgenden Sonntag Bußtag	31. Oktober	Gustav-Adolf-Werk
Letzter Sonntag im Kirchenjahr	21. November	Bethel
	25. November	Diak. Arbeit von Innerer Mission und Ev. Hilfswerk im Osten
2. Advent	9. Dezember	Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Weihnachten	25. Dezember	Diak. Werk: Innere Mission und einheimische Diaspora
Altjahrsabend	31. Dezember	Diak. Werk: Heimatlose

B.

Außer den unter A. aufgeführten Pflichtkollekten empfiehlt der Oberkirchenrat den Gemeinden, folgende Kollekten zu halten:

Epiphania oder 1. Sonntag nach Epiphania	6. Januar	Kollekte für den medizinischen Dienst der Evangelisierungsgruppen in Togo
Heiligabend u. an beliebigen Tagen		Brot für die Welt

Nr. 138

Bekanntmachung betreffend kirchliche Amtshandlungen

Die Verfügungen des Oberkirchenrats vom 4. Juni 1947 und 5. November 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. XIII Nr. 85, S. 75, Ziff. 2 und Bd. XIII Nr. 230, S. 187) werden wie folgt geändert:

Eine kirchliche Trauung ist möglich, wenn nur ein Partner der ev. Kirche angehört und der andere, der nicht der ev. Kirche angehört, sein Einverständnis für die kirchliche Trauung dem zuständigen Pfarrer zum Ausdruck bringt. Die in der Ordnung der kirchlichen Trauung abgedruckte Traufrage kann geändert werden, muß jedoch das Versprechen der ehelichen Treue und Anerkennung der Dauer der Ehe auf Lebenszeit enthalten.

Bei einem Muslim oder Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft, die die Mehrehe kennt, muß im Traugespräch die schriftliche Erklärung abgegeben werden, daß keine andere Ehe besteht und auch keine weitere Ehe eingegangen wird.

In jedem Fall muß der andere Partner im Traugespräch das christliche Ehe- und Trauverständnis des der ev. Kirche angehörenden Partners anerkennen und versprechen, das entsprechende Handeln des der ev. Kirche angehörenden Partners nicht zu hindern (z. B. Kindertaufe, christliche Erziehung).

Das der Trauung vorangehende Gespräch muß besonders sorgfältig geführt werden, insbesondere bei den Traufragen, die dem Brautpaar vorgelegt werden oder evtl. mit ihnen zusammen gemeinsam formuliert werden. — Der Oberkirchenrat erläßt eine Handreichung für das Traugespräch.

Oldenburg, den 30. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Höpken
Oberkirchenrat

Nr. 139

Bekanntmachung betreffend Wahl eines nebenamtlichen Mitgliedes des Oberkirchenrates

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 16. November 1972 Pfarrer Hartmut Jacoby, Oldenburg, zum nebenamtlichen Mitglied des Oberkirchenrates gewählt.

Pfarrer Jacoby tritt seinen Dienst am 1. Dezember 1972 an.

Oldenburg, den 30. November 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 140

Bekanntmachung betr. Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes

Nachstehend wird die Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes — Kirchensteuerrahmengesetz — vom 8. Dezember 1972 — (Das Gesetz ist Band XVII, S. 187 abgedruckt) bekanntgemacht.

Oldenburg, den 29. Dezember 1972

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStDV —) vom 8. Dezember 1972.

Auf Grund des § 17 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) wird Kirchensteuer nicht erhoben.

(2) In den Fällen, in denen Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird, ist Bemessungsgrundlage für die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer die Einkommensteuerschuld vor Anrechnung der Kapitalertragsteuer. Soweit die Einkommensteuer durch

den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten ist, erhöht sich die Bemessungsgrundlage um diesen Betrag.

§ 2

Beginnt oder endet für einen Arbeitnehmer die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, für die Steuern durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden, so hat der Arbeitgeber dies zu berücksichtigen, sobald ihm die geänderte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird. § 12 Abs. 2 Satz 3 KiStRG bleibt unberührt.

§ 3

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender oder endet sie bei fortbestehender unbeschränkter Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer vom Einkommen nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KiStRG nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach den Buchstaben b des § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 KiStRG maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer anteilig mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe bestanden hat.

§ 4

(1) Steuerordnungen und Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände, die Ortskirchensteuern betreffen, sind öffentlich bekanntzumachen. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung bleibt der Regelung durch die Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften überlassen.

(2) Für Steuerordnungen und Beschlüsse der Weltanschauungsgemeinschaften, die örtliche Steuern betreffen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1972, die Vorschrift des § 4 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1973 anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1972

Das Niedersächsische Landesministerium
Kubel Dr. Heinke

Nachrichten

Gestorben:

- 1. 7. 1972 Oberkirchenrat Dr. jr. Richard Schmidt, Oldenburg
- 6. 7. 1972 Pfarrer Bernhard Schultz, Lönningen

Berufen:

- 1. 9. 1972 Pastor Burkhard Christian Bojack, Wilhelmshaven, zum Pfarrer in Wilhelmshaven-Neuende
- 16. 9. 1972 Pfarrdiakon Richard Rösler, Nordenham, zum Pfarrdiakon in Nordenham II
- 16. 10. 1972 Pfarrdiakon Wilhelm Beneker, Emstek, zum Pfarrdiakon in Brake-Mitte I

Eingeführt:

- 22. 10. 1972 Pfarrer Burkhard Christian Bojack, in Wilhelmshaven-Neuende
- 22. 10. 1972 Pfarrdiakon Richard Rösler, Nordenham, in Nordenham

Eingewiesen — Beauftragt:

- 1. 9. 1972 Vikar Bernhard Appelstiel, Oldenburg, nach Varel, Obenstrohe
- 1. 11. 1972 Pfarrvikar Manfred Lichtenberger, Wilhelmshaven, nach Warfleth
- 1. 10. 1972 Pastor Eckhard Jetzki, Varel, nach Ofenerdiek
- 16. 10. 1972 Pastor Richard Rösler, Nordenham, nach Nordenham II

Zu Lehrvikaren wurden ernannt:

- 1. 9. 1972 Bernhard Appelstiel, Oldenburg
- 1. 9. 1972 Christoph Michl, Oldenburg
- 1. 9. 1972 Gerd-Johann Spille, Oldenburg

Zu Pfarrvikaren wurden ernannt:

- 1. 9. 1972 Vikar Peter Stölting, Habern
- 1. 10. 1972 Vikar Uwe Löwensen, Friesoythe
- Vikar Uwe Krüger, Rastede

Ordiniert:

- 8. 10. 1972 Pfarrvikar Eckhard Jetzki, Oldenburg-Ofenerdiek
- 8. 10. 1972 Pfarrvikar Holger Schülke, Oldenburg-Ofenerdiek

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Planstelle erhalten

- 1. 9. 1972 Pastor Ernst-Gerhard Wolter, Varel
- 1. 11. 1972 Pastor Uwe Harms, Jever
- Pastor Edwin Notholt, Wilhelmshaven
- Pastor Dieter Qualmann, Oldenburg

In den Ruhestand getreten:

- 31. 8. 1972 Pfarrer Horst Grotrian, Brake
- 30. 9. 1972 Pfarrer Erich Blanken, Langwarden
- 30. 9. 1972 Pfarrer Johannes Tuengerthal, Wilhelmshaven
- 31. 10. 1972 Pfarrer Gerhard Aden, Rastede
- 31. 12. 1972 Pfarrer Helmut Seeliger, Wilhelmshaven

Berichtigung

In der Bekanntmachung Nr. 123 — Inkrafttreten der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung als Steuerordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 30. 8. 1972 (GVBl. Band XVII, Seite 196) ist in der ersten Zeile die Zahl „127“ zu streichen und dafür die Zahl „122“ einzusetzen, in der zweitletzten Zeile die Zahl „129“ zu streichen und dafür die Zahl „121“ einzusetzen.